



Der Kinderschutzbund
Bundesverband

Kinderrechte – nicht ohne uns

Beteiligungsrechte im Grundgesetz – Auswirkungen und Anforderungen

Kinderrechte-Fachtagung 2021 in Trier
10. Juni 2021

Heinz Hilgers

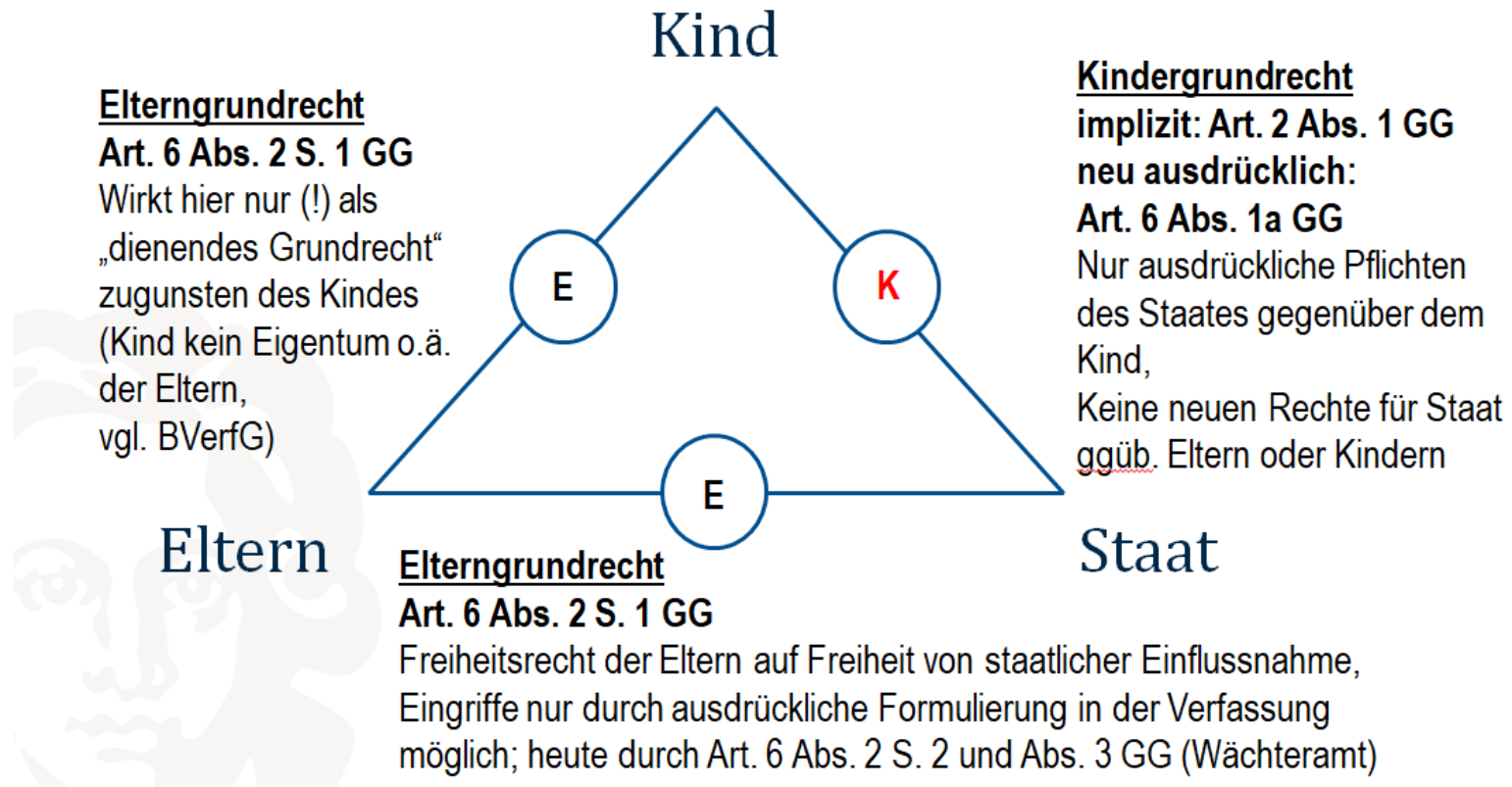
Präsident des Kinderschutzbundes

Kindeswohlvorrang

Schutzrechte

Förderrechte

Beteiligungs-
rechte



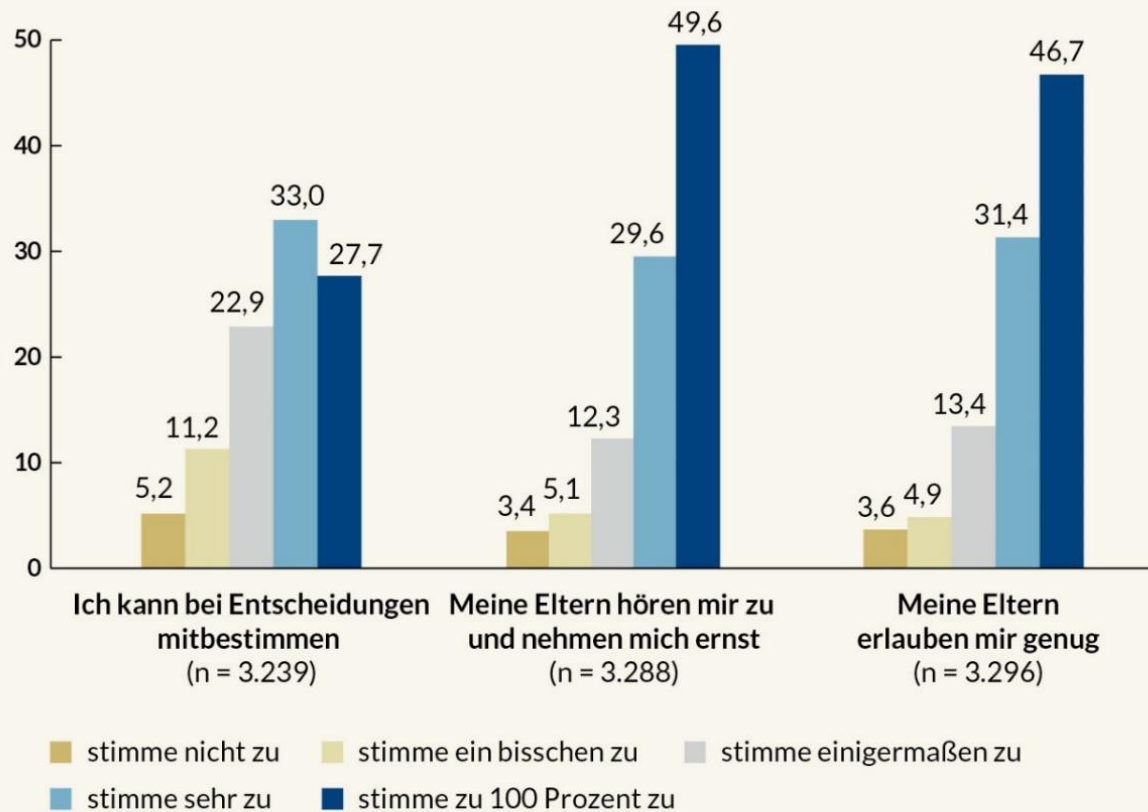
- Eltern können auch Rechte des minderjährigen Kindes geltend machen, daher stärken Kinderrechte im Grundgesetz eher die Eltern.

- (1)** Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).
- (2)** Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. **Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.**
- (3)** Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

Mit- und Selbstbestimmung in der Familie

Mit- und Selbstbestimmung in der Familie

In Prozent



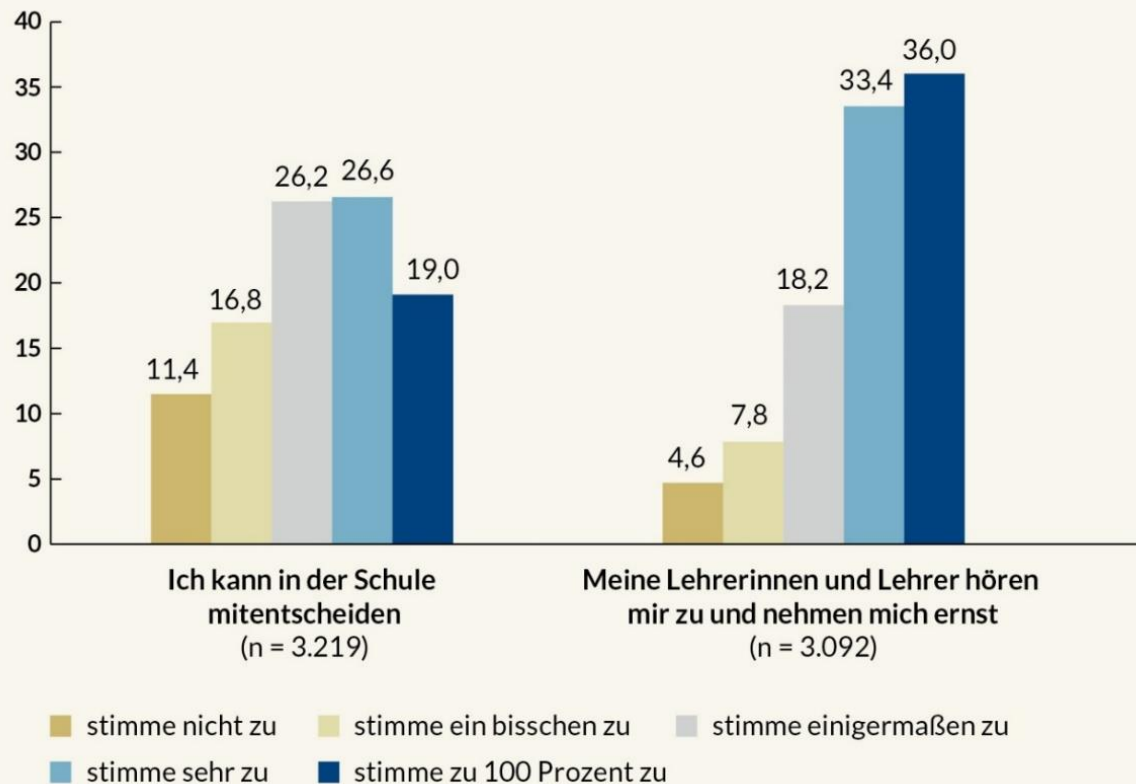
Quelle: Eigene Berechnungen auf der Grundlage von Children's Worlds+ 2018.

| BertelsmannStiftung

Erlebte Mitentscheidung und ernst genommen werden in der Schule

Erlebte Mitentscheidung und ernst genommen werden in der Schule

In Prozent



Quelle: Eigene Berechnungen auf der Grundlage von Children's Worlds+ 2018.

| BertelsmannStiftung

Art. 24 Rechte des Kindes

- (1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. **Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.**
- (2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- (3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

Art. 4 Verf HE

(2) Jedes Kind hat das Recht auf Schutz sowie auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das **Wohl des Kindes** ein **wesentlich** zu berücksichtigender Gesichtspunkt. Der **Wille des Kindes ist in allen Angelegenheiten, die es betreffen, entsprechend seinem Alter und seiner Reife** im Einklang mit den geltenden Verfahrensvorschriften angemessen **zu berücksichtigen**. Die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der Eltern bleiben unberührt.

Art. 30 Verf HE

(1) Die Arbeitsbedingungen müssen so beschaffen sein, dass sie die Gesundheit, die Würde, das Familienleben und die kulturellen Ansprüche des Arbeitnehmers sichern; insbesondere dürfen sie die leibliche, geistige und sittliche Entwicklung der Jugendlichen nicht gefährden.

(2) Das Gesetz schafft Einrichtungen zum Schutze der Mütter und Kinder, und es schafft die Gewähr, dass die Frau ihre Aufgaben als Bürgerin und Schaffende mit ihren Pflichten als Frau und Mutter vereinbaren kann.

(3) Kinderarbeit ist verboten.

In **Art 25** Absatz 1 der Landesverfassung Bremen werden die folgenden Absätze eingefügt:

(2) Bei allem staatlichen Handeln, das Kinder betrifft, ist das Wohl des Kindes wesentlich zu berücksichtigen. Kinder haben in Angelegenheiten, die ihre Rechte betreffen, einen **Anspruch auf Beteiligung** und auf angemessene Berücksichtigung ihres frei geäußerten Willens entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife.

(3) Eltern, soziale Gemeinschaft und staatliche Organisation haben die besondere Verantwortung, gemeinsam allen Kindern gerechte Lebenschancen und **Teilhabe entsprechend ihren Talenten und Neigungen** zu ermöglichen.“



Beteiligung und Kinderschutz

Die Meinung und den Willen des Kindes
entsprechend Alter und Reife berücksichtigen!

Bei Verdachtsfällen oder bestätigten Fällen von sexualisierter und körperlicher Gewalt an Kindern:

- Mehrfache Kindesbefragung durch verschiedene Institutionen an unterschiedlichen Orten
- Ungenügende Koordination/Kooperation zwischen verschiedenen involvierten Disziplinen
- Fehlen eines interdisziplinären Handlungsansatzes
- Fehlen von geeigneten Richtlinien für Arbeitspraxis
- Mangel an speziell geschultem Fachpersonal für die Befragung von betroffenen/traumatisierten Kindern
- Hohes Risiko der Re-Traumatisierung (re-victimization)

Quelle: WORLD CHILDHOOD FOUNDATION (Deutschland) – www.childhood-haus.de/konzept

Kinderschutz und Wahrheitsfindung **können** auch Hand in Hand gehen:

- weniger Kindsbefragung im Childhood-Haus
- Koordination und Kooperation zwischen involvierten Disziplinen (im Rahmen der Rechtsnormen)
- Interdisziplinärer Handlungsansatz
- Richtlinien für Arbeitspraxis im Sinne des Kindes

Ziel: Kein Kindsaussage vor Gericht

- Kindeswohl leitend für Arbeitsweise
- Geringeres Risiko für eine Re-Traumatisierung

Quelle: WORLD CHILDHOOD FOUNDATION (Deutschland) – www.childhood-haus.de/konzept

ÜBERSICHT DER EMPFEHLUNGEN

1. Durch örtliche Konzentrationen sowie fachliche Spezialisierungen sind flächendeckend Kompetenzzentren für Jugendschutzverfahren zu bilden.
2. Die mit Jugendschutzverfahren befassten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter sind durch intensive Fortbildungen auf die speziellen Anforderungen dieser Verfahren vorzubereiten, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu begleiten und zu unterstützen.
3. Die standardisierte Vernetzung und der Austausch von allen für Jugendschutz verantwortlichen Berufsgruppen sind sicherzustellen.
4. Eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe sollte dem aktuellen Forschungsstand entsprechende Standards für die Glaubhaftigkeitsprüfung durch Gerichte und Sachverständige formulieren und regelmäßig überprüfen.
5. Es sollte eine systematische wissenschaftliche Evaluation der Rechtspraxis vorgenommen werden, namentlich der Anwendung bestehender opferschützender Normen in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie der Verurteilungspraxis der Gerichte in Jugendschutzsachen.
6. Eine beschleunigte Bearbeitung von Jugendschutzverfahren muss sichergestellt werden.
7. Die Justiz muss nachhaltig mit den erforderlichen personellen und sachlichen Mitteln ausgestattet werden.

Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

- Jugendgerichtsgesetz: verpflichtende Qualifizierung für Jugendrichter*innen
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit: § 68: persönliche Anhörung vor dem Beschwerdegericht des Kindes, wenn aus Kindeswohlgründen sachgerecht und §§ 158: Bestellung des Verfahrensbeistands, fachliche Eignung des Verfahrensbeistands, Aufgaben und Rechtstellung des Verfahrensbeistands, § 159: Persönliche Anhörung des Kindes: Das Gericht hat das Kind persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck vom Kind zu verschaffen. Ausnahmen davon müssen begründet werden. Diese gelten nicht für § 1666 BGB.
- Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes: § 23b Abs.: Qualifizierungsanforderungen an Familienrichter*innen
- Strafprozessordnung: Beschleunigungsgebot

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz:

- § 1 SGB VIII: selbstbestimmte Interaktion und gleichberechtigte **Teilhabe** gemäß ihrem Alter und ihren individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen
- § 4a SGB VIII: Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung
- § 9a SGB VIII: Ombudstellen unabhängig arbeitend von den Ländern sicherzustellen
- § 8 SGB VIII: **Beteiligung** und Beratung von Kindern und Jugendlichen in einer für sie wahrnehmbaren Form
- § 10 SGB VIII: Beratung von Kindern und Eltern in für sie wahrnehmbarer Form
- § 36c SGB VIII: Stärkung der Kinder und Jugendlichen, ihrer Interessen, Vertretung und Willensäußerung bei der Hilfeplanung
- § 37b SGB VIII: Sicherung der Kinderrechte auch in Pflegeverhältnissen, Möglichkeiten der Beschwerde sowie Information darüber
- § 45 Abs. 2 SGB VIII: deutlichere Überprüfungserfordernisse von Konzepten zur Sicherung der Rechte und zum Schutz vor Gewalt durch die betriebserlaubniserteilenden Behörden

Beteiligungsrechte der Pflegekinder an Entscheidungen über ihre Zukunft **enden am Elternrecht** nach Artikel 6 des GG

Neuer Paragraph 1696 Absatz 3 BGB

(3) Eine Anordnung nach § 1632 Absatz 4 ist auf Antrag der Eltern aufzuheben, wenn die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson das Kindeswohl nicht gefährdet.

Beteiligung in Staat und Gesellschaft

Art. 103 GG

- (1) Vor Gericht hat **jedermann** Anspruch auf rechtliches Gehör.
- Dieses Recht ist bedingungslos.

Beteiligung ist mehr als rechtliches Gehör!

- Kinder- und Jugendforen
- Kinder- und Jugendparlament
- Kindersprechstunden
- Stadtplanung, u.a. bei Spielplätzen
- Gestaltung des ÖPNV

Beteiligung in KiTa und Schule

Am 01.07.2021 tritt das rheinland-pfälzische Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vollständig in Kraft.

→ Einführung eines KiTa-Beirats

§ 7 Abs. 1 KiTaG:

„[...] Der Beirat beschließt Empfehlungen unter Berücksichtigung der im pädagogischen Alltag gewonnenen Perspektive der Kinder in grundsätzlichen Angelegenheiten [...].“

Schulgesetz (SchulG) vom 30. März 2004

§ 31

Vertretungen für Schülerinnen und Schüler

- (1) Bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule wirken die Schülerinnen und Schüler durch ihre Vertretungen eigenverantwortlich mit. Vertretungen für Schülerinnen und Schüler werden an allen Schulen gebildet. Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen erhalten an allen Schulen altersgemäße und behindertengerechte Hilfe, um ihre Rechte wahrnehmen zu können, insbesondere ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Schülerinnen und Schülern zu äußern. Das Nähere zu den Mitwirkungsrechten der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler regelt das fachlich zuständige Ministerium.
- (2) Die Vertretungen nehmen die Interessen der Schülerinnen und Schüler in der Schule, gegenüber den Schulbehörden und in der Öffentlichkeit wahr und üben die **Beteiligungsrechte der Schülerinnen und Schüler** aus. Sie können im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule selbstgestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen.
- [...]

Ohne ein Beteiligungsrecht und die besondere Bedeutung des Kindeswohls keine Zustimmung zu Verfassungsänderungsvorschlägen!

Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!